

# ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Beiheft 54

## Landfrieden – epochenübergreifend

Neue Perspektiven der Landfriedensforschung  
auf Verfassung, Recht, Konflikt



Duncker & Humblot · Berlin

Landfrieden – epochenübergreifend

# ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Birgit Emich, Nikolas Jaspert,  
Klaus Luig, Peter Oestmann, Matthias Pohlig,  
Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller,  
Barbara Stollberg-Rilinger

Beiheft 54

# Landfrieden – epochenübergreifend

Neue Perspektiven der Landfriedensforschung  
auf Verfassung, Recht, Konflikt

Herausgegeben von

Hendrik Baumbach  
Horst Carl



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin

Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Printed in Germany

ISSN 0931-5268

ISBN 978-3-428-15385-5 (Print)

ISBN 978-3-428-55385-3 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85385-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Inhalt

<i>Hendrik Baumbach/Horst Carl</i>	
Was ist Landfrieden? Und was ist Gegenstand der Landfriedensforschung? .....	1
<i>Christian Jörg</i>	
Kooperation – Konfrontation – Pragmatismus. Oberdeutsche Städtebünde und Landfriede zur Mitte des 14. Jahrhunderts.....	51
<i>Duncan Hardy</i>	
Between Regional Alliances and Imperial Assemblies: <i>Landfrieden</i> as a Political Concept and Discursive Strategy in the Holy Roman Empire, c. 1350–1520 .....	85
<i>Christine Reinle</i>	
Legitimationsprobleme und Legitimationsstrategien für Fehden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts .....	121
<i>Steffen Krieb</i>	
<i>achtet die gedacht ritterschaft unmöglich, das frid an gleichmessig, funderlich, hilflich recht ... zu bekümmen oder zu erhalten sei.</i> Landfrieden, Einung und rechtlicher Austrag aus der Perspektive des nichtfürstlichen Adels .....	159
<i>Sascha Weber</i>	
Landfriedenspolitik im Schwäbischen Kreis. Vom Ende des Schwäbischen Bundes bis zum Vorabend des Dreißigjährigen Krieges .....	185
<i>Marius Sebastian Reusch</i>	
„Bedrohliche Mobilität“. Das Problem der „Gartknechte“ für die Landfriedenswahrung im Südwesten des Alten Reiches im 16. Jahrhundert .....	209
<i>Anette Baumann</i>	
Die Tatbestände Landfriedens- und Religionsfriedensbruch am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert .....	233
<i>Siegrid Westphal</i>	
Der Landfrieden am Ende? Die Diskussion über den Einfall von Friedrich II. in Kursachsen 1756 .....	255
Autorenverzeichnis .....	281



# Was ist Landfrieden? Und was ist Gegenstand der Landfriedensforschung?\*

Von Hendrik Baumbach und Horst Carl

## I. Landfrieden als epochenübergreifendes Forschungsthema

*„Die dunkleren Jahrhunderte der deutschen Geschichte hatten von jeher meine Wißbegierde und Einbildungskraft beschäftigt. Der Gedanke, den Götz von Berlichingen in seiner Zeitumgebung zu dramatisieren, war mir höchlich lieb und wert. Ich las die Hauptschriftsteller fleißig: dem Werke ‚De Pace publica‘ von Datt<sup>1</sup> widmete ich alle Aufmerksamkeit; ich hatte es emsig durchstudiert und mir jene seltsamen Einzelheiten möglichst veranschaulicht. Diese zu sittlichen und poetischen Absichten hingerichteten Bemühungen konnte ich auch nach einer anderen Seite brauchen, und da ich nunmehr Wetzlar besuchen sollte, war ich geschichtlich vorbereitet genug: denn das Kammergericht war doch auch in Gefolge des Landfriedens entstanden, und die Geschichte desselben konnte für einen bedeutenden Leitfaden durch die verworrenen deutschen Ereignisse gelten ...“<sup>2</sup>*

Die Erwähnung des Götz von Berlichingen und des Kammergerichts macht deutlich, dass wir es hier mit einem Zitat Goethes zu tun haben, genauer aus seiner Autobiographie „Dichtung und Wahrheit“. Goethe spricht hier allerdings weniger als Sturm-und-Drang-Dichter, der mit Götz von Berlichingen einen neuen literarischen Heldentypus kreierte, sondern als frisch examinierter Jurist auf dem Weg zu seinem Praktikum am Reichskammergericht in Wetzlar 1772. Dass er sich dabei gerade mit Datts „De pace publica“ auf seine juristische Tätigkeit vorbereitete, ist aufschlussreich: das 1698 erschienene Kompendium des Esslinger Ratskonsulenten Johann Philipp Datt bot eine umfassende Darstellung der

---

\* Dieser an die Stelle einer Einleitung gesetzte Text ist das Ergebnis konzeptueller Überlegungen zum Landfriedensbegriff, die im Vorfeld, während und im Nachgang des am 10. und 11. Juni 2016 in Gießen von den Verfassern veranstalteten Workshops mit dem Titel „Landfriedenspolitik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit“ entstanden sind. Ziel dieser Veranstaltung war es, mit Expertinnen und Experten aus beiden Teilepochen zu diskutieren, um die für das Mittelalter sehr festgefühten Befunde mit den jüngeren und zuletzt forciert betriebenen Untersuchungen der Neuzeitforschung zu korrelieren.

<sup>1</sup> Datt, Volumen.

<sup>2</sup> Goethe, Dichtung und Wahrheit, 144 f.



spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Genese der Reichsverfassung aus den Wurzeln der spätmittelalterlichen Landfriedensbewegung. Für sein in Systematik und empirischer Dichte bis heute Maßstäbe setzendes Werk griff Datt auf die reichen Bestände des Esslinger Archivs zurück, so dass es noch heute für die Darstellung der frühen Adelseinungen oder des Schwäbischen Bundes zum Teil Quellenstatus besitzt. Datts Werk entwickelte in Gliederung und Inhalt eine Verfassungsgeschichte, die einerseits von den ständischen Zusammenschlüssen des Spätmittelalters bis zum Schwäbischen Bund als Gipfel- und Endpunkt des spätmittelalterlichen Einungswesens reichte, andererseits das Bemühen von Königtum und Ständen seit der Goldenen Bulle um eine langfristige institutionelle Regelung nachzeichnete, die er dann mit den Wormser Beschlüssen von 1495 sowie dem Religionsfrieden und der Reichsexekutionsordnung von 1555 realisiert sah. Von späteren Darstellungen der Reichsverfassung unterschied er sich damit in einem wesentlichen Punkt: Er rückte den Landfrieden als Prinzip ins Zentrum der Verfassungsentwicklung des Reiches. Dies betraf gerade die Genese des Reichskammergerichts, dem Goethes ursprüngliches Interesse gegolten hatte. Indem er die Landfriedensbünde einbezog, formulierte Datt in seiner Verfassungsgeschichte noch eine zweite These: Es seien schließlich die Stände gewesen, die im Reich für die Durchsetzung des Landfriedens sorgten, nicht zuletzt, weil sie sich auf diesem Gebiet schon ab dem 14. Jahrhundert emanzipiert und im Zusammenwirken mit dem Königtum, aber auch ohne es profiliert hatten. Die Reichsexekutionsordnung von 1555 zog unter diese Entwicklung einen Schlussstrich.

Der Landfrieden und seine Realisierung als roter Faden der älteren deutschen Verfassungsgeschichte war für die Zeitgenossen, namentlich die Reichspublizisten des 18. Jahrhunderts, eine durchaus vertraute Sicht. Sie haben Datts Kompendium als erste zusammenfassende Darstellung der Reichsverfassungsgeschichte gewürdigt, das schon deshalb weiterhin Gültigkeit beanspruchen durfte, weil der Westfälische Frieden den Augsburger Religionsfrieden und damit den Landfrieden als Verfassungsgrundlage des Reiches ausdrücklich bestätigt hatte. Dabei spielte auch eine Rolle, dass die Verfassungsdiskussionen am Ende des 18. Jahrhunderts noch einmal intensiviert wurden und sich in diversen Plänen zu einer Reichsreform niederschlugen, die allesamt die Rolle der Reichsstände und damit die föderale Grundstruktur des Reiches betonten<sup>3</sup> – als „foedus perpetuum non temporale“ definierte der führende Reichspubli-

---

<sup>3</sup> *Burgdorf*, Reichskonstitution, insb. 256–474. Zur Einordnung in die Reichsgeschichte *Schmidt*, Geschichte des Alten Reiches, 285–325.

zist Johann Stefan Pütter 1787 das Reich und rückte es damit nah an den anderen „Ewigen“ Landfriedensbund der Eidgenossen heran.<sup>4</sup>

Diese lange Dauer der verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Landfriedens im und für das Heilige Römische Reich macht der vorliegende Band selbst zum Thema, wenn er den Bogen vom 13. Jahrhundert bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches schlägt. Dass damit sowohl Konjunkturen und Diversifizierung königlicher, fürstlicher, adliger und städtischer Landfriedenspolitik im Spätmittelalter und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wie auch die frühneuzeitliche Wirkungsgeschichte und partielle Weiterentwicklung in den Blick genommen werden, darf schon als ein Novum dieses Bandes gelten. Bislang nämlich haben sich die Sammelwerke, die den Landfrieden im Titel führen oder sich dieser Thematik gewidmet haben, ausschließlich auf dessen hoch- und vor allem spätmittelalterliche Geschichte konzentriert und damit die epochale Zäsur von 1495 zementiert.<sup>5</sup> Ein Grund dafür ist in der fortwährenden Auseinandersetzung der mediävistischen Landfriedensforschung mit dem Fehdewesen zu suchen. Denn das Postulat, es sei das Globalziel der Landfriedensbewegung gewesen, die Fehde zu untersagen, hat mit dem nominell auf ewig gestellten Fehdeverbot im Wormser Landfrieden von 1495 die von der Forschung selbst errichtete Zielschreibe erfolgreich abgeräumt und scheinbar den Gegenstand dem wissenschaftlichen Interesse der Neuzeithistoriker vorenthalten. Für die Zeit nach 1495 blieb es lange bei der halblaut vorgetragenen Feststellung, dass die gewaltsame Konfliktführung auch nach den Wormser Beschlüssen nicht aus dem tagespolitischen Geschehen verschwunden sei, stets begründet mit den bekannten Schwächen, Rechtsnormen umzusetzen und deren Nichteinhaltung zu sanktionieren.<sup>6</sup>

Die Frühneuzeitforschung zur Verfassungsgeschichte des Reiches aber hat sich inzwischen von dieser Sichtweise entfernt und mit zunehmender

---

<sup>4</sup> Pütter, *Institutiones Iuris Publici*, 32.

<sup>5</sup> Wadle, *Landfrieden, Strafe, Recht*; Buschmann/Wadle, *Landfrieden*.

<sup>6</sup> Einen Eindruck, wie frühzeitig die Landfriedensforschung an der Schwelle zur Neuzeit hängengeblieben ist, gibt beispielweise die inzwischen überholte Monographie von Poetsch zur „Reichsjustizreform von 1495“: „Der ewige Landfrieden bedeutet einen endgültigen Friedensschluß, den Sieg des Rechts über rohe Gewalt, während die früheren lediglich für eine bestimmte Zeitdauer vereinbarten Landfrieden gewissermaßen nur einen Waffenstillstand darstellten. [...] Erst jetzt war das Reich zu einem Rechtsstaat in dem Sinne geworden, daß stets und unter allen Umständen nur die Idee der Gerechtigkeit, der sich jeder unterzuordnen hatte, statt des Faustrechts, des Rechts des Stärkeren, zu herrschen habe“ (Poetsch, *Reichsjustizreform*, 53). Deutungsmächtig ist diese Sichtweise zweifellos bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts geblieben.